

Urteil

VG Gelsenkirchen, Art. 16 a I GG, § 51 I
AuslG

**Aussageverhalten im Asylverfahren bei
Traumatisierung**

Gesteigertes Vorbringen im Asylverfahren steht der Anerkennung nicht entgegen, wenn nachvollziehbar ist, daß die Asylsuchende infolge der Traumatisierung Mißhandlung und Vergewaltigung zunächst nicht schildern konnte.

Urteil des VG Gelsenkirchen vom 15.2.01 – 19a K 3968/98.A –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige. Sie reiste am 7. August 1997 [...] in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 11. August 1997 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an: Nach dem Abitur habe sie bis zum 26. Juli 1996 ein Bekleidungsgeschäft geführt. Sie sei in ihrer Heimat ehrenamtlich für die evangelische Kirche tätig gewesen und habe Missionsarbeit in Form von Theaterspielen geleistet. Sie hätten die Einwohner zugleich über staatliche Hilfen und medizinische Versorgung informiert oder ihnen ärztliche Hilfe verschafft. Sie habe sich zur Missionsarbeit hauptsächlich in Gomer aufgehalten. Während einer Theateraufführung sei sie im Jahre 1993 von Regierungsleuten angesprochen und gefragt worden, ob sie während der Theateraufführungen nicht auch Wahlpropaganda für die damalige Übergangsregierung – Anhänger der EPRDF – machen könnten. Sie hätten ihr mit Folgen gedroht, wenn sie der Regierung nicht diene. Sie habe das abgelehnt mit der Begründung, politisch völlig desinteressiert zu sein. Am 25. Oktober 1995 sei sie für einen Tag inhaftiert worden, als sie gesagt habe, Politik würde sie nicht interessieren, sie kenne lediglich die Bibel. Am 26. Juli 1996 sei abends im Garten ihres Hauses während einer Bibelstunde eine Bombe explodiert. Sie habe mit ihren Bibelfreunden das Haus fluchtartig verlassen. Die Bombe sei von Regierungsleuten gelegt worden. Die Behauptung der Regierungsleute, sie selbst hätten die Bombe gelegt, sei unzutreffend. Ihre Eltern seien bei ihrer Rückkehr von der Polizei festgenommen worden. Man habe beim Vater eine Waffe gefunden und ihm vorgeworfen, er betreibe Waffenhandel. Gegen Kautionsleistung sei er eine Woche vor ihrer Flucht aus Äthiopien wieder freigelassen worden. Ihre Mutter sei sechs Monate vor ihrer Flucht aus Äthiopien vor Kummer gestorben, wie ihr Verwandte berichtet hätten. Sie selbst habe sich seit dem 26. Juli 1996 in Kambata/Hidida in einer Bauernvereinigung ver-

steckt gehalten und sei nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Sie habe Äthiopien schließlich verlassen, weil sie von einer vertrauenswürdigen Person erfahren habe, daß die Sicherheitskräfte den Auftrag gehabt hätten, sie lebend oder tot zu bekommen.

Mit Bescheid vom 3. Juni 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Zugleich drohte es der Klägerin die Abschiebung nach Äthiopien unter Fristsetzung an.

Die Klägerin hat Klage erhoben, mit der sie ihr Anerkennungsbegehren unter Hinweis, es habe mit dem Dolmetscher erhebliche Probleme und Verständigungsschwierigkeiten gegeben, weiterverfolgt. Sie sei während ihrer Inhaftierung gefoltert worden. Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2001 trägt sie ergänzend vor, ihre Eltern und ihr jüngerer Bruder seien Anhänger der oppositionellen Bewegung „Kafagn“ gewesen, mit deren Zielen auch die Klägerin sympathisiere und die sie unterstütze. So habe sie während ihrer Missionstätigkeit über die Oppositionsbewegung „Kafagn“ gesprochen. Seit 1993 sei sie aufgefordert worden, für die Regierungspolitik zu werben. Seit dieser Zeit sei sie etwa einmal monatlich von Angehörigen des Sicherheitsdienstes aus ihrem Geschäft in Addis Abeba zu einem Verhör abgeholt worden, bei dem sie Fragen zu ihrer politischen Einstellung und dem politischen Engagement ihrer Familie habe beantworten müssen. Am 25. Oktober 1995 sei sie für einen Monat inhaftiert worden, es hätten wöchentlich abends für zwei bis drei Stunden Verhöre stattgefunden, während deren sie schwer gefoltert worden sei, u.a. durch heftige Schläge, Blendung und Fesselung an Händen und Füßen. Auf Grund dieser traumatischen Erlebnisse sei sie auch heute nur sehr schwer in der Lage, hierüber zu sprechen. Weil sie immer wieder bekräftigt habe, ausschließlich Missionsarbeit zu betreiben, sei sie schließlich unter Auflagen gegen eine Bürgschaft freigelassen worden. Danach sei sie permanent überwacht worden. Gleichwohl habe sie ihr politisches Engagement im Rahmen der Missionstätigkeit in den folgenden Monaten fortgesetzt. Nach einer Explosion im Garten ihres Hauses seien ihre Eltern verhaftet worden. Sie sei zu ihrem Onkel nach K. geflohen und dort bis zu ihrer Ausreise aus Äthiopien geblieben. Von Mitgliedern der „Kafagn“ und einem Cousin sei sie über die Lage der Familienmitglieder informiert worden, auch über den Tod ihrer Mutter im Gefängnis sowie über die Inhaftierung und Ermordung ihres Bruders und das Verschwinden ihrer Schwester. Man habe sie auch über die Freilassung ihres Vaters gegen eine Kautions informiert. In Deutschland habe sie erfahren, daß er bereits einen Monat später erneut inhaftiert worden sei. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und die behördliche Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG. [...]

Die Gewährung von Asyl setzt voraus, daß dem Schutzsuchenden in seiner Person bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm nicht zuzumuten ist, in den Herkunftsstaat zurückzukehren. Hat der Flüchtling sein Heimatland indes in einer ausweglosen Lage unter dem Druck erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung und damit vorverfolgt verlassen, so kann ihm Schutz grundsätzlich nur verwehrt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. (Vgl. zu den Kriterien im Einzelnen: BVerfG, Beschluß vom 10.7.1989, – 2 BvR 502, 1000, 961/86 –, BVerfGE 80, 315 ff., insbesondere unter B I; BVerwG, Urteil vom 23.7.1991, – 9 C 154.90 –, BVerwGE 88, 367.) [...]

Der Asylbewerber ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so daß sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es hingegen, daß die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Dazu gehört regelmäßig auch die Angabe von Umständen, aus denen sich zumindest Anhaltspunkte dafür ergeben, daß den vom asylsuchenden befürchteten Verfolgungsmaßnahmen politische Beweggründe zugrunde liegen können. (Vgl. BVerwG Urt. v. 23.11.1982, – 9 C 74.81 –, BVerwGE 66, 237 und vom 12.11.1985 – 9 C 27.85 –, InfAuslR 1986, 79.)

Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht im vollen Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist.

Auf Grund der eigenen Angaben der Klägerin, des Inhalts der beigezogenen Akten und der in das

Verfahren eingeführten Dokumente steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Äthiopien von politischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen war und sie auch bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht vor politischen Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher ist. Aus diesem Grunde hat die Beklagte auch zu Unrecht nicht festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. (Vgl. zur Deckungsgleichheit von Verfolgungshandlungen, geschütztem Rechtsgut sowie dem politischen Charakter der Verfolgung bei Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG a.F. = Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 18.2.1992, – 9 C 59.91 –, NVwZ 1992, 892 und Urt. v. 18.1.1994, – 9 C 48.92 –, NVwZ 1994, 497.) [...]

Die Klägerin ist bei einer Rückkehr nach Äthiopien vor asylrechtlich erheblichen staatlichen Maßnahmen nicht hinreichend sicher. Dieser – herabgestufte – Wahrscheinlichkeitsmaß ist anzuwenden, weil die Klägerin ausgehend von den von ihr geschilderten Mißhandlungen während einer Verhaftung und den folgenden Ereignissen Äthiopien in einer ausweglosen Lage unter dem Druck erlittener Verfolgung – also vorverfolgt – verlassen hat.

Die Kammer hat trotz des im Klageverfahren gesteigerten Vorbringens der Klägerin aufgrund ihrer Darlegungen während der intensiven Befragung in der mündlichen Verhandlung und des hierbei gewonnenen persönlichen Eindrucks die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin wegen des Verdachts, sie und ihre Familie unterstützen die „Kafagn“ und der Weigerung, Propaganda für die EPRDF zu machen, für mehrere Wochen inhaftiert und dabei massiv mißhandelt worden sowie auch anschließend unter Druck gesetzt worden ist. Die diesbezüglichen Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sind unter Berücksichtigung der von ihr bewegend geschilderten Mißhandlungen und deren Folgen insgesamt glaubhaft. Die Klägerin hat mit ihren Angaben im Klageverfahren und in der mündlichen Verhandlung ein nachvollziehbares Bild ihres Verfolgungsschicksals gezeichnet.

Sie hat zum einen Missionsarbeit für die evangelischen Kirche in Äthiopien geleistet. Zum anderen hat sie Bibelstunden insbesondere in dem Provinzort G. dazu genutzt, oppositionelle politische Informationsarbeit zu leisten. Sie hat – im Anschluß an andere Familienmitglieder – die „Kafagn“ unterstützt, indem sie etwa durch das Verteilen von Schriften über deren Ziele informiert hat. Sie habe „beides gemacht“; sie glaube an die kirchliche Arbeit, dürfe aber auch nicht die Augen vor den Untaten der Regierung verschließen. Sie hat sich – etwa seit 1993 – geweigert, im Rahmen ihres kirchlichen Engagements Propaganda für die herrschende Regierungspartei – die EPRDF – zu machen. Dies führte letztlich zu der von

ihr angegebenen Verhaftung im Oktober 1995 und den dabei von ihr geschilderten massiven Mißhandlungen, nachdem sie schon zuvor wegen des Verdachts oppositioneller Arbeit wiederholt verhört worden war. Noch nach der Haftentlassung ist sie wie zuvor von Regierungsbeamten, Uniformierten und Personen in Zivil beobachtet worden und hat nach einer Bombenexplosion auf ihrem Grundstück im Juli 1996 mit Hilfe ihres Cousins die Flucht ergriffen, sich zunächst in der Nähe der Stadt H. versteckt und ist sodann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Diese Darlegungen sind glaubhaft.

Die von der Klägerin vorgetragene wiederholte Versuche, sie zu Propagandatätigkeiten zugunsten der EPRDF zu veranlassen, sind vor dem allgemeinen politischen Hintergrund in Äthiopien in dem angegebenen Zeitraum plausibel. [...]

Die Klägerin ist glaubwürdig, wie die Kammer aufgrund des persönlichen Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung in eigener Sache (vgl. hierzu OVG NW, Beschluß vom 7.1.1998 – 25 A 2593/96.A – und vom 1.12.2000 – 8 a 4688/00.A m.w.N.), feststellen konnte. Zwar hat die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt ihr Verfolgungsschicksal – verglichen mit ihren Darlegungen im Klageverfahren – nur teilweise wiedergegeben. So ist auffällig, daß die Klägerin bei der Anhörung durch das Bundesamt ihr politisches Engagement für die Kafagn ebenso wie Hinweise auf eine körperliche Mißhandlung während ihrer Inhaftierung völlig ausgeklammert hat. Demgegenüber ist ihr weiteres Vorbringen zu ihrer kirchlichen Arbeit, den Versuchen, sie zur Propagandatätigkeit für die EPRDF während ihrer kirchlichen Arbeit zu veranlassen, die Bombenexplosion auf ihrem Grundstück im Juli 1996 und die anschließende Flucht sowohl bei der Anhörung durch das Bundesamt als auch im Klageverfahren durchgängig und widerspruchsfrei. Für die Kammer drängte sich aufgrund des persönlichen Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Erkenntnis auf, daß sie den ihre politische Tätigkeit und körperliche Mißhandlung betreffenden Teil ihres Verfolgungsschicksals bisher ausgeklammert hatte, weil sie ihre massiven körperlichen Mißhandlungen verdrängen und „umgehen“ wollte, wie sie in der mündlichen Verhandlung angegeben hat. Sie bekomme immer wieder Kopfschmerzen, wenn sie über die Einzelheiten ihres Verfolgungsschicksals spreche. Es ist glaubhaft, daß die Klägerin das im Klageverfahren ergänzte Vorbringen zu ihrem Verfolgungsschicksal aus psychischen Gründen bisher in einer Weise verdrängt hat, daß sie Einzelheiten zu ihrer Mißhandlung nicht angegeben hatte. Die Klägerin machte an den Stellen ihres Vorbringens in der mündlichen Verhandlung, an denen es um Einzelheiten

ihres persönlichen Mißhandlung ging, einen bedrückten, innerlich aufgewühlten Eindruck. Sie brach mehrfach in Tränen aus und griff sich bei den wiederholten Fragen, warum sie das erst jetzt vorgebracht habe, immer wieder an ihren Kopf und hielt diesen mit beiden Händen fest. Ihre in diesem Zusammenhang zum Ausdruck kommende Anspannung und Niedergeschlagenheit wirkte nicht aufgesetzt. Sie brach spontan aus ihr heraus. So erhob sie sich spontan von ihrem Sitz, um weinend mit ihren Händen auf die Körperstellen hinzuweisen, an denen noch heute die Spuren ihrer Vergewaltigung zu sehen seien. Es war auffällig, daß die Klägerin in der Lage war, über solche Geschehnisse zusammenhängend und ruhig zu berichten, die nicht unmittelbar ihre körperliche Mißhandlung betrafen. Für die Glaubwürdigkeit der Klägerin spricht auch, daß sie auf Vorhalte nicht ausweichend reagierte, sondern versucht hat, ihre – schwierige – persönliche Lage nachvollziehbar zu erklären. So hat sie eingeräumt, gesagt zu haben, Politik habe sie nicht interessiert. Sie hat das plausibel damit erklärt, daß es gerade die Beschäftigung mit politischen Dingen gewesen sei, die ihre gesundheitlichen Schwierigkeiten hervorgerufen hätten. Sie habe „das Engagement teuer bezahlt“ und lehne es deshalb ab. Es klang wie ein Ruf nach – auch ärztlicher – Hilfe, als sie angab, um das zu ermöglichen, habe sie heute unter großen Schmerzen berichtet. Die von ihr geschilderte bisherige ärztliche Betreuung steht nicht im Widerspruch zu ihrem bisherigen Aussageverhalten, sondern macht dieses nachvollziehbar. Die beiden von ihr konsultierten Ärzte haben ihr offenbar in erster Linie dazu geraten, sich nicht in ihr Verfolgungsschicksal hineinzusteigern und zu „versuchen, auf andere Gedanken zu kommen“. Die Klägerin war sich darüber im Klaren, daß sie „eigentlich“ intensiver ärztlicher Betreuung bedürfe. Die ärztliche Bescheinigung spricht für die Glaubhaftigkeit des bisherigen Aussageverhaltens der Klägerin. Er beschreibt ein schweres psychisches und physisches Trauma im Heimatland (Tortur) sowie u.a. ein Angstsyndrom mit depressiven Reaktionen, aufgrund deren der Klägerin eine Ausweisung nach Äthiopien nicht zugemutet werden könne. Wenn die Klägerin auf den eindringlichen Vorhalt, die Wahrheit zu sagen, schließlich ausgeführt hat, sie habe „noch nie so intensiv darüber gesprochen, nicht einmal mit dem Arzt“, „das, was ich heute gesagt habe, ist die Wahrheit“, so ist dies nach allem glaubhaft.

Hiervon ausgehend hat die Klägerin wegen der massiven körperlichen Mißhandlungen bei der Inhaftierung im Oktober 1995 asylerbliche Rechtsgutbeeinträchtigungen vor ihrer Flucht aus Äthiopien erlitten. [...]

Mitgeteilt von RAin Florentine Heiber, Remscheid